

Umgebungs­lärm - Aktionsplan

Österreich 2013, Teil 22

Aktionsplanung

IPPC-Anlagen gemäß

Gewerbeordnung



Dokumentstruktur

Der Umgebungslärm-Aktionsplan besteht aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für Lärmschutz in Österreich aus einzelnen Teilen. Die Dokumente sind entsprechend der nachfolgenden Struktur gegliedert.

Allgemeine Informationen

Allgemeiner Teil - Zusammenfassende Betroffenenauswertung

Aktionsplanung Straßenverkehr

- Teil 1 BMVIT - A&S (Autobahnen und Schnellstraßen)
- Teil 2 Burgenland - Straßen außer A&S
- Teil 3 Kärnten - Straßen außer A&S
- Teil 4 Niederösterreich - Straßen außer A&S
- Teil 4B Niederösterreich - Straßen Ballungsraum Wien
- Teil 5 Oberösterreich - Straßen außer A&S
- Teil 5B Oberösterreich - Straßen Ballungsraum Linz
- Teil 6 Salzburg - Straßen außer A&S
- Teil 6B Salzburg - Straßen Ballungsraum Salzburg
- Teil 7 Steiermark - Straßen außer A&S
- Teil 7B Steiermark - Straßen Ballungsraum Graz
- Teil 8 Tirol - Straßen außer A&S
- Teil 8B Tirol - Straßen Ballungsraum Innsbruck
- Teil 9 Vorarlberg - Straßen außer A&S
- Teil 10B Wien - Straßen Ballungsraum Wien

Schieneverkehr

- Teil 11 BMVIT - Schienenstrecken
- Teil 12 Wien - Straßenbahnstrecken
- Teil 13 Linz - Straßenbahnstrecken
- Teil 14 Graz - Straßenbahnstrecken
- Teil 15 Innsbruck - Straßenbahnstrecken

Flugverkehr

- Teil 16 BMVIT - Flughafen Wien
- Teil 17 BMVIT - Flughafen Linz
- Teil 18 BMVIT - Flughafen Graz
- Teil 19 BMVIT - Flughafen Salzburg
- Teil 20 BMVIT - Flughafen Innsbruck
- Teil 21 BMVIT - Flughafen Klagenfurt

IPPC-Anlagen in Ballungsräumen

Teil 22 BMWFW - IPPC-Anlagen

- Teil 23 BMLFUW - IPPC-Anlagen

Inhalt

Dokumentstruktur	2
Vorwort.....	1
Einleitung.....	2
Rechtsgrundlage für die Teil-Aktionsplanung	4
1 Planungsgebiet.....	6
2 Für die Ausarbeitung zuständige Behörde/Stelle	12
3 Geltende Schwellenwerte sowie Rechtsgrundlagen	13
3.1 Definition IPPC-Anlagen	13
3.2 Schwellenwerte für die Aktionsplanung	13
3.3 Berechnungsverfahren	14
3.4 Regelungen in der für die Anlagengenehmigung geltenden Rechtsmaterie (Gewerbeordnung)	14
4 Zusammenfassung der der Maßnahmenplanung zugrunde gelegten Daten der strategischen Umgebungslärmkarten	16
5 Angabe und Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind	17
6 Angabe von besonderen Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen	19
7 Darstellung der Einbeziehung der Öffentlichkeit.....	20
7.1 Öffentliche Auflage und Kundmachung.....	20
7.2 Eingegangene Stellungnahmen und Würdigung	20
7.3 Anfragen zu den strategischen Lärmkarten.....	20
8 Bereits vorhandene oder zur Realisierung absehbare Maßnahmen zur Lärminderung	21
9 Maßnahmen der Aktionsplanung	22
10 Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und ergänzende Einzelmaßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen	23
11 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm	24
12 Verfügbare Informationen zu den Finanzmitteln.....	25

13 Geplante Vorgangsweise für die Bewertung der Durchführung und der Wirksamkeit des (Teil-) Aktionsplans	26
14 Schätzung der voraussichtlichen Reduktion der von Umgebungslärm belasteten Personen	27
15 Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen	28
16 Zusammenfassung des (Teil-) Aktionsplans für die EU-Berichterstattung	29
16.1 Bestehende Lärmschutzprogramme.....	29
16.2 Geplante Lärmschutzprogramme - Lärmaktionsplan.....	29
17 Umsetzungshinweis	31

Vorwort

Ruhe genießen und ruhig schlafen zu können ist uns allen ein großes Anliegen, denn Lärm ist weit mehr als ein Ärgernis. Anhaltender Lärm belastet uns und unsere Gesundheit.

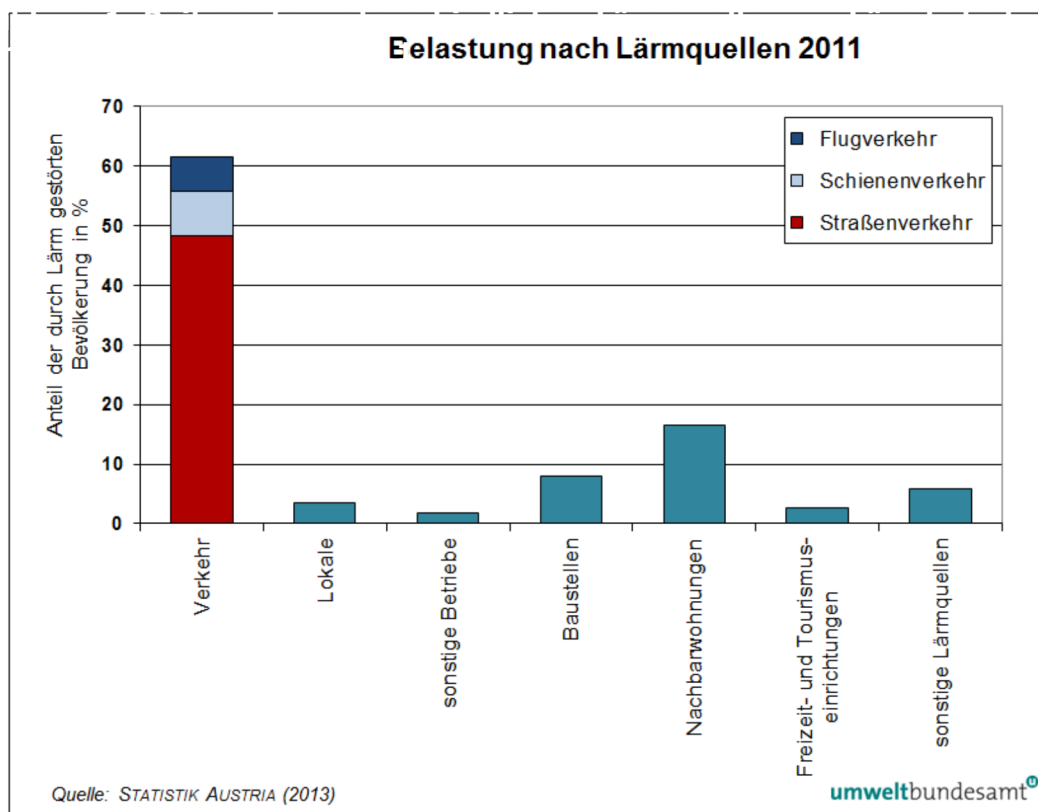
Mit der Umgebungslärmgesetzgebung ist europaweit ein wichtiger Schritt für die Lärmbekämpfung gesetzt worden. Die strategischen Lärmkarten sind eine wichtige Basis für Lärmschutz in Österreich.

Bei der Genehmigungspraxis von IPPC-Anlagen wird bereits bisher dem Schutz der Nachbarn vor Lärmbelästigung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die strategischen Lärmkarten bzw. die nachfolgende (messtechnische) Überprüfung der tatsächlichen örtlichen Situation für IPPC-Anlagen in Ballungsräumen gemäß Umgebungslärmschutzverordnung, welche gemäß GewO genehmigt wurden und damit im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft liegen, weisen nur geringfügige Schwellenwertüberschreitungen aus und bestätigen damit diesen wirkungsvollen Weg.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und die in mittelbarer Bundesverwaltung tätigen Genehmigungsbehörden in den Ländern arbeiten im Sinne eines vorsorgenden Lärmschutzes bei der Genehmigung von IPPC-Anlagen gemäß GewO erfolgreich zusammen.

Einleitung

Die von der Statistik Austria durchgeführten Erhebungen über die Lärmbelästigung im Jahr 2011 zeigen, dass sich 40 % aller Österreicher durch Lärm gestört fühlen. Von diesen Personen gaben knapp 62 % Straßen-, Schienen- oder Flugverkehr als Lärmquelle an. Aber auch der Lärm von Betrieben führt teilweise zur Störung durch Lärm.



Im Zuge der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist deshalb neben den Quellen des Verkehrslärms innerhalb von Ballungsräumen auch der Lärm, der von Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Anlagen) ausgeht, in strategischen Lärmkarten zu erfassen und einer Aktionsplanung zuzuführen. Die Bezeichnung "IPPC" ist die Abkürzung des englischen Titels der Richtlinie: "Council Directive concerning Integrated Pollution Prevention and Control". Die IPPC-

Richtlinie wurde am 10.10.1996 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und trat am 30.10.1996 in Kraft. Die IPPC-Richtlinie wurde zwischenzeitlich bereits durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ersetzt.

Ziel der Richtlinie ist - wie bereits der Titel sagt - die "integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung". Aufgabe der "integrierten" Betrachtung ist es, insgesamt ein hohes Maß an Schutz für die Umwelt (Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens) zu erreichen und nicht etwa die Luft zu Lasten des Wassers zu schützen. IPPC-Anlagen müssen dieses Ziel unter Einsatz der "besten verfügbaren Techniken" verfolgen. Emissionsgrenzwerte in Genehmigungsbescheiden müssen sich an diesen Techniken orientieren.

Rechtsgrundlage für die Teil-Aktionsplanung

Gemäß § 6 Abs. 4 und 9 und § 7 Abs. 5 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz ist "für sämtliche Ballungsräume eine strategische Teil-Umgebungslärmkarte" bzw. "ein Teil-Aktionsplan für Gelände für industrielle Tätigkeiten mit Anlagen im Sinne der Anlage 3 der GewO 1994" auszuarbeiten.

Nach § 3 Abs. 13 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz ist eine "Strategische Umgebungslärmkarte" eine Karte zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder zur Gesamtprognose für ein solches Gebiet; für Umgebungslärm aus Geländen für industrielle Tätigkeiten in Ballungsräumen ist eine eigene strategische Umgebungslärmkarte auszuarbeiten.

Nach § 3 Abs. 16 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz ist ein „Aktionsplan“ ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, gegebenenfalls auch für Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete.

Aktionspläne haben gemäß § 10 Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung folgende Angaben (bezogen auf den Geltungsumfang dieses Teil-Aktionsplanes) zu enthalten:

- 1) eine Beschreibung der Gelände für industrielle Tätigkeiten,
- 2) die für die Ausarbeitung zuständige Behörde,
- 3) die für die Aktionsplanung geltenden Schwellenwerte,
- 4) eine Zusammenfassung der der Maßnahmenplanung zu Grunde gelegten Daten der strategischen Lärmkarten,
- 5) die Angabe und Bewertung der geschätzten Zahl der möglicherweise betroffenen Personen,
- 6) die Angabe von besonderen Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,
- 7) die Darstellung der Einbeziehung der Öffentlichkeit,

- 8) die vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,
- 9) die von den zuständigen Behörden für die fünf Folgejahre geplanten Maßnahmen,
- 10) die für die Umsetzung ergänzender Einzelmaßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen geltende Rechtslage und die für die Einzelmaßnahmen zuständige Behörde,
- 11) die langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm,
- 12) verfügbare Informationen zu Finanzmitteln,
- 13) die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des (Teil-) Aktionsplans,
- 14) eine kurze Zusammenfassung des (Teil-)Aktionsplans und
- 15) eine Schätzung der durch die jeweils konkret vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich erzielte Reduktion der Anzahl der von Umgebungslärm belasteten Personen.

1 Planungsgebiet

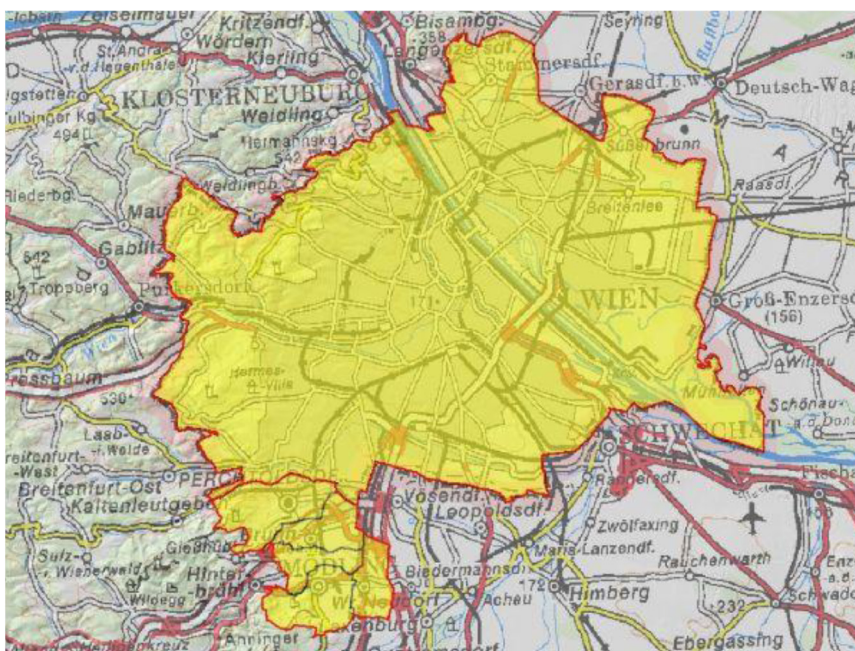
Gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind strategische Lärmkarten für IPPC-Anlagen - das sind Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG - in Ballungsräumen zu erstellen.

Im österreichischen Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz sind Ballungsräume folgendermaßen definiert:

"Ballungsraum" bezeichnet ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1000 oder mehr Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes und einer insgesamt jedenfalls 100 000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl.

In der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung wurde auf Empfehlung der Länder als Ballungsraum mit mehr als 250 000 Einwohnern der Ballungsraum Wien festgelegt. Dieser umfasst die Gemeindegebiete von Wien, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling.

Ballungsraum Wien

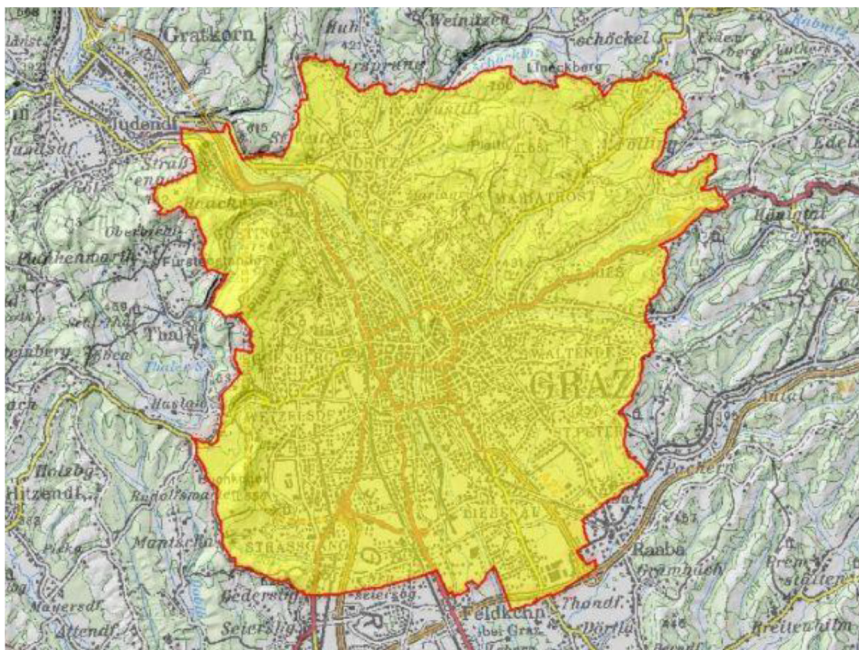


In den insgesamt 6 betroffenen Gemeinden, die zusammen den Ballungsraum Wien bilden, haben rund 1,77 Millionen Personen ihren Hauptwohnsitz.

Als Ballungsräume mit mehr als 100 000 Einwohnern wurden in der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung zusätzlich zum Ballungsraum Wien auf Empfehlung der Länder die nachfolgenden Gebiete festgelegt:

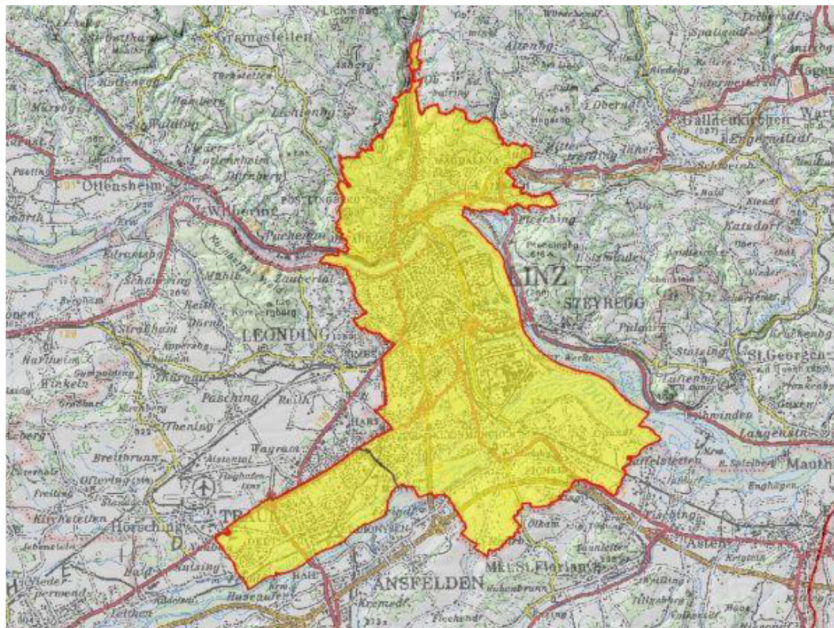
- "Graz": Gemeindegebiet von Graz
- "Linz": Gemeindegebiete von Linz und Traun
- "Salzburg": Gemeindegebiet von Salzburg
- "Innsbruck": Gemeindegebiet von Innsbruck und Völs bis 800 m Seehöhe

Ballungsraum Graz



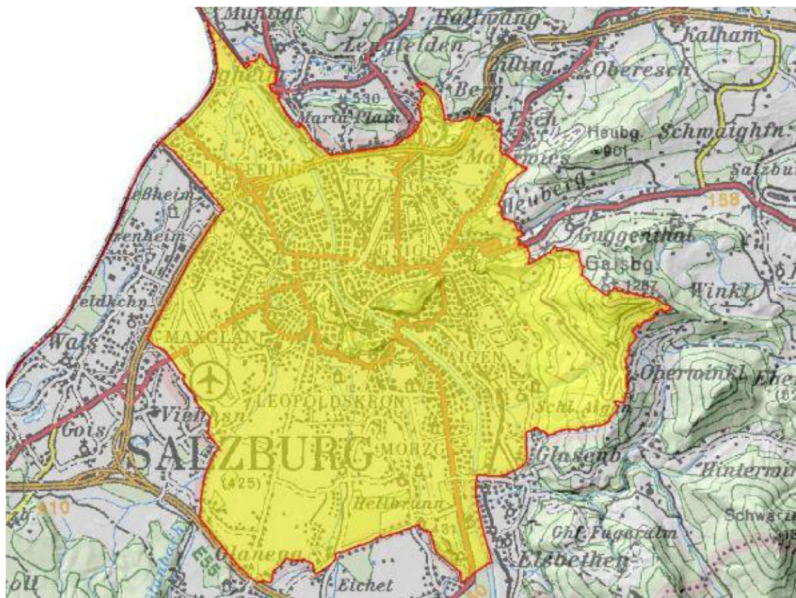
Im Ballungsraum Graz haben (seit kurzem) ca. 258.000 Einwohner den Hauptwohnsitz.

Ballungsraum Linz



In Linz und Traun beträgt die Zahl der gemeldeten Hauptwohnsitze etwa 214.000 Personen.

Ballungsraum Salzburg



Die Anzahl der Hauptwohnsitze in Salzburg beträgt rund 148.000.

Im Ballungsraum Innsbruck befinden sich keine nach der Gewerbeordnung genehmigten IPPC - Anlagen.

Die der Anlage 3 der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebsanlagen (entspricht dem Anhang I der ehemaligen IPPC - Richtlinie 96/61/EG bzw. der

nun geltenden Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EG) in den Ballungsräumen Wien, Graz, Linz und Salzburg sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

IPPC - Anlagen im Planungsgebiet			
	Betreiber	Anlage	Standortadresse
1.	Wien Energie GmbH	Kraftwerk Donaustadt BKW 3	1220 Wien, Primavesigasse
2.	Wien Energie GmbH	Kraftwerk Leopoldau	1210 Wien, Floridsdorf, Thayagasse 1
3.	Wien Energie GmbH	Kraftwerk Simmering BKW 1/2 u. 3	1110 Wien, 1. Haidequerstraße 1
4.	Wien Energie GmbH	Kraftwerk	1030 Wien, Arsenal
5.	Wien Energie GmbH	Fernheizwerk Leopoldau	1210 Wien, Pfendlergasse
6.	Wien Energie GmbH	Kraftwerk	1220 Wien, Skrabalgasse 3
7.	Wien Energie GmbH	Kraftwerk	1230 Wien, Rosiwalgasse 94
8.	Collini Skolnik GmbH	Oberflächenbehandlungsanlage	1210 Wien, Lohnergasse 4
9.	Hans Andersen Kommandit GmbH	Oberflächenbehandlungsanlage	1230 Wien, Kolbegasse 70a, 73, 75
10.	DIC Performance Resins GesmbH	Chemieanlage	1220 Wien, Breitenleer Straße 97-99
11.	Ing. Egon Wildschek & Co Chem. Lackfabrik OHG.	Lackherstellung	1230 Wien, Walter-Jurmann Gasse 8
12.	Münzer Bioindustrie GmbH	Chemieanlage	1220 Wien, Ölhafen Lobau, Uferstraße 12
13.	Boehringer Ingelheim RCV GmbH & Co KG	Arzneimittelherstellungsanlage	1120 Wien, Dr. Boehringer Gasse 5-11
14.	Farbdruck GmbH	Druckerei	1210 Wien, Ignaz-Köck-Straße 17
15.	ASTROTECH Advanced Elastomerproducts GmbH	Chemieanlage	1230 Wien, Perfektastraße 86
16.	Wien Energie GmbH, "Spittelau"	Kraftwerksanlage	1090 Wien, Spittelauer Lände 45
17.	Wien Energie Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG	Biomassekraftwerk	1110 Wien, 1. Haidequerstraße 1
18.	FunderMax	Oberflächenbehandlungsanlage	2350 Wr. Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 1
19.	FunderMax	Chemieanlage	2350 Wr. Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 1

20.	ISOVOLTA AG	Oberflächenbehandlungsanlage	2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum Straße 3
21.	Lahner Galvanisierung Ges.m.b.H.	Oberflächenbehandlungsanlage	2345 Brunn am Gebirge, Industriestraße 4a
22.	Steirische Gas-Wärme GmbH	Fernheizkraftwerk	8020 Graz - Gries, Puchstraße 51
23.	Steirische Gas-Wärme GmbH - Standort Thondorf (ehem. CMST)	Kraftwerksanlage	8041 Graz - Liebenau, Liebenauer Hauptstraße 317
24.	Stahl- und Walzwerk Marienhütte GmbH	Stahlwerk	8020 Graz -Gries, Südbahnstraße 11
25.	Gillich GmbH & Co. Kg	Oberflächenbehandlungsanlage	8041 Graz - Liebenau, Puntigamerstraße
26.	Wall GmbH	Textilbehandlungsanlage	8053 Graz - Straßgang, Grillweg 15
27.	Salzburg AG, HKW Mitte	Heizkraftwerk	5020 Salzburg, Elisabethkai 52
28.	Salzburg AG, HKW Nord	Heizkraftwerk	5020 Salzburg, Wasserfeldstraße 31
29.	Mayer und Co. Beschläge GmbH	Galvanikanlage	5020 Salzburg, Alpenstrasse 173
30.	Stieglbrauerei zu Salzburg	Brauerei	5020 Salzburg, Kendlerstraße 1
31.	Voestalpine Stahl GmbH	Div. Anlagen zur Eisen- u. Stahlerzeugung mit Nebenanlagen	Voest-Alpine-Straße 3, 4031 Linz
32.	Wuppermann Bandstahl GmbH	Eisenmetallverarbeitungsanlage	Voest-Alpine-Straße 3, 4031 Linz
33.	NEMAK Linz GmbH	Schmelzanlage	Zeppelinstraße 24, 4020 Linz
34.	Hartchrom Haslinger Oberflächentechnik GmbH	Oberflächenbehandlungsanlage	Pummererstraße 21-25, 4020 Linz
35.	Galvano Spindler GmbH & Co. KG	Oberflächenbehandlungsanlage	Pummererstraße 19, 4020 Linz
36.	Eurofoam GmbH	Chemieanlage	Eduard-Sueß-Straße 25, 4021 Linz
37.	Linde Gas GmbH	Chemieanlage	Voest-Alpine-Straße 3, 4031 Linz
38.	Air Liquide Austria GmbH	Chemieanlage	Werksgelände Chemiapark, St.-Peter-Straße 25, 4020 Linz
39.	DSM Fine Chemicals Austria Nfg GmbH & Co. KG	Chemieanlage	Werksgelände Chemiapark St.-Peter-Straße 25, 4020 Linz

40.	Agrolinz Melamine International GmbH	Chemieanlage	Werksgelände Chemie-park St.-Peter-Straße 25, 4020 Linz
41.	Nufarm GmbH	Chemieanlage	Werksgelände Chemie-park St.-Peter-Straße 25, 4020 Linz
42.	Nycomed Austria GmbH	Arzneimittelherstellungsanlage	Werksgelände Chemie-park St.-Peter-Straße 25, 4020 Linz
43.	Fresenius Kabi Austria GmbH	Arzneimittelherstellungsanlage	Estermannstraße 17, 4020 Linz
44.	Herbert Handlbauer GmbH	Schlachtbetrieb	Holzstraße 5, 4020 Linz
45.	Landhof GmbH & Co. KG	Nahrungsmittelbehandlungs- und -verarbeitungsanlage	Lederergasse 59, 4020 Linz
46.	Linz Strom GmbH	Kraftwerksanlage	Nebinger Straße 1, 4020 Linz
47.	Tann Papier Gesellschaft mbH	Oberflächenbehandlungsanlage	Fabrikstraße 20, 4050 Traun
48.	Dr. Franz Feurstein Gesellschaft mbH, Zellstoffherstellung	Zellstoffherstellungsanlage	Fabrikstraße 20, 4050 Traun
49.	Banner GmbH, Schmelzanlage NE - Metalle	Schmelzanlage, Chemieanlage	Salzburger Straße 298, 4020 Linz/Leonding

2 Für die Ausarbeitung zuständige Behörde/Stelle

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

1012 Wien, Stubenring 1

zuständig für Anlagen im Sinne der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994

3 Geltende Schwellenwerte sowie Rechtsgrundlagen

3.1 Definition IPPC-Anlagen

Gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz bezeichnen "Gelände für industrielle Tätigkeiten" [...] Gelände von **Anlagen im Sinne der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)**, BGBl.Nr. 194, Anlagen im Sinne der §§ 121 bis 121a des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, Anlagen im Sinne des Anhangs 5 Teil 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102 oder Anlagen, bei deren Genehmigung § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004 anzuwenden ist."

3.2 Schwellenwerte für die Aktionsplanung

Gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz bezeichnen "Schwellenwerte für die Aktionsplanung [...] Werte, getrennt nach Schallquelle und Lärmindex, bei deren Überschreitung Maßnahmen in den Aktionsplänen [...] in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind" den Rahmen für die Aktionsplanung.

Grundsätzlich gelten gemäß § 8 Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung folgende Schwellenwerte für durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten verursachten Lärm:

L_{den} : 55 dB

L_{night} : 50 dB

L_{den} Tag-Abend-Nacht-Lärmindex für die allgemeine Belastung

L_{night} Nacht-Lärmindex für die Belastung in der Nacht

Für die Berechnung der Lärmindizes gelten folgende Zeiträume:

Tag 06:00 - 19:00 Uhr

Abend 19:00 - 22:00 Uhr

Nacht 22:00 - 06:00 Uhr

In den Aktionsplänen sind entsprechend § 7 Abs. 10 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz *"geeignete Maßnahmen vorzusehen, wenn sich auf Grund der Schwellenwerte, insbesondere unter Heranziehung der Belästigungswirkung und einer Dosis-Wirkung-Relation ergibt, dass der Umgebungslärm in bestimmten erhobenen Situationen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann, eine unzumutbare Belästigung darstellen kann oder die Einhaltung geltender Grenzwerte nicht gewährleistet scheint. Die Maßnahmen für Gelände für industrielle Tätigkeiten sind nach Maßgabe der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorzusehen."*

3.3 Berechnungsverfahren

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung ist *Umgebungslärm durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten unter Anwendung von ISO 9613-2 - Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, ausgegeben am 15. Dezember 1996, oder eines vergleichbaren Berechnungsverfahrens* zu ermitteln.

3.4 Regelungen in der für die Anlagengenehmigung geltenden Rechtsmaterie (Gewerbeordnung)

Gemäß Gewerbeordnung BGBl. Nr. 1994/194 mit zugehörigen Novellen ist eine Betriebsanlage dann zu genehmigen, wenn es dadurch zu keiner unzumutbaren Belästigung der Nachbarn durch Lärm kommt. Die Zumutbarkeit ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Die Grenzen der Zumutbarkeit werden im Einzelfall gesondert festgelegt, dazu werden zusätzlich zu den relevanten Gesetzen und Verordnungen unter Anderem auch ÖNORMEN, die Richtlinien des Österreichischen Arbeits-

ringes für Lärmbekämpfung (ÖAL) und Publikationen des Umweltbundesamtes herangezogen.

In vielen Fällen wird die Genehmigung der Betriebsanlage nur mit bestimmten Auflagen erteilt bzw. es können laut Gewerbeordnung auch für bestehende bereits früher genehmigte Betriebsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich Auflagen erteilt werden.

§ 74 Abs. 2 Z 1 und 2 Gewerbeordnung 1994:

"Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- 1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte.*
- 2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise zu belästigen, [...]"*

4 Zusammenfassung der der Maßnahmenplanung zugrunde gelegten Daten der strategischen Umgebungslärmkarten

Gemäß Bundes-Umgebungslärmschutz-Verordnung ist die Darstellung des Umgebungslärms durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten nur für den Bereich außerhalb des Betriebsgeländes erforderlich. Der Schwellenwert für IPPC-Anlagen beträgt 55 dB für den L_{den} und 50 dB für den L_{night} und ist gleich hoch wie die Grenze, ab welcher in den strategischen Lärmkarten Isophonenlinien sowie Lärmzonen abzubilden sind. Falls an der Grenze der Betriebsanlage der Schwellenwert nicht erreicht ist, wird damit eine Modellierung der Betriebsanlage hinfällig. Ob eine Überschreitung des Schwellenwertes an der Grenze der Betriebsanlage vorliegt, kann auch durch messtechnische Erhebung festgestellt werden.

Die für die Ausarbeitung der strategischen Umgebungslärmkarten erforderlichen Daten wurden von den Anlagenbetreibern zur Verfügung gestellt und von den jeweils örtlich zuständigen Behörden auf Plausibilität geprüft. Die weiteren Berechnungen wurden für das Gemeindegebiet von Wien von der Magistratsabteilung 22, für das Gemeindegebiet von Graz vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 15 -Energie/Wohnbau/Technik, für das Gemeindegebiet von Linz vom Amt für Technik/Linz und für das Gemeindegebiet von Salzburg von der Fa. Wölfel/Zweigstelle Gablitz/NÖ unter Anleitung des Magistrats der Stadt Salzburg, Abteilung Stadtplanung und Verkehr, durchgeführt.

5 Angabe und Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Die Auswertung der Berechnungen zur Erstellung der strategischen Lärmkarten ergibt, dass sich nur im Ballungsraum Linz nach Richtlinie 2002/49/EG zu meldende betroffene Anrainer befinden.

Im Einzelnen ergibt sich (auch im Hinblick auf die Anforderungen der in diesem Fall gemäß Umgebungslärmrecht anzuwendenden Gewerbeordnung):

Fa. Hartchrom Haslinger, Pummererstraße 21-25:

Die 50 dB Isophone reicht zur Nachtzeit knapp an eine Wohnung heran, die sich oberhalb eines Nachbarbetriebes in der Gebietswidmung „Betriebsbau-gebiet“ befindet. Der Inhaber dieser Wohnung hat sich vor einigen Jahren direkt beim Betrieb über nächtliche Lärmbelästigungen durch die Abluftleitungen der Chemisch-Nickel-Anlage beschwert. Die Ausblasrichtung wurde daraufhin verändert und die nächtliche Abluftleistung auf 50 % reduziert. Aus immissionstechnischer Sicht wurde vor Kurzem eine vertikale Ausblasung der beiden Abluftleitungen gefordert. Eine Verschlechterung der Lärmimmissionen ist dadurch nicht zu erwarten.

Linz AG, Fernheizkraftwerk Mitte:

Die 50 dB Isophone betrifft zur Nachtzeit fast vollständig unbewohntes Gebiet. An einer Ecke eines bewohnten Nachbarobjektes an der Nebingerstraße wird der Schwellenwert erreicht. Da nur ein kleiner Teil des Objektes vom Schwellenwert betroffen ist, und die vorbeiführende Straße dort einen wesentlichen Immissionsbeitrag hat, sind keine Schallreduktionsmaßnahmen erforderlich.

Chemie-Betriebe:

Die 50 dB Isophone betrifft zur Nachtzeit größtenteils unbewohntes Gebiet. Im Bereich des Reslweges befinden sich noch einige Wohnhäuser. Der industrielle Immissionseinfluss liegt dort um die 50 dB. Es führen Hauptverkehrsstraßen (eine mit Lärmschutzwand, eine weitere Straße ist höhenmäßig et-

was abgesenkt) und die Zufahrtsstraße zu den Chemiebetrieben vorbei. Die nächtliche Verkehrslärmbelastung dieses Gebietes ist mit 55-60 dB ausgewiesen. Da die Verkehrsimmissionen dominieren, sind keine Lärmschutzmaßnahmen an den Chemieanlagen erforderlich.

Voest-Gelände:

Am südwestlichen Rand des Voestgeländes - nahe der Werkseinfahrt 2 - befinden sich im Bereich der Gaisbergerstraße in der Widmung „Betriebsbaugelände“ noch einige alte kleine Wohnhäuser. Der nächtliche Schwellenwert von 50 dB wird dort überschritten. Die Belastung liegt zwischen 50 dB und 55 dB. Durch Abriss von frei werdenden Wohnhäusern nähert sich die Nutzung dieses Bereiches stetig der tatsächlichen Widmung „Betriebsbaugelände“ an. Schallreduktionsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Weiter entfernt in Richtung Westen reicht die 50 dB Isophone zur Nachtzeit über einen Verschiebeshof und die Westbahnstrecke an die Wienerstraße heran, wo die eigentliche Wohnbebauung beginnt. Die industriellen Auswirkungen werden dort vom unmittelbar vorbeifließenden Straßenverkehr der Wiener Straße und vom Eisenbahnverkehr überlagert. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Nemak, Zeppelinstraße 24:

Die Aluminiumgießerei befindet sich in der Widmung „Industriegebiet“ mitten in einem Wohngebiet. Vom Betrieb herrührender Lärm über dem nächtlichen Schwellenwert erreicht die Wohnhäuser an der Zeppelinstraße. Die Lärmkarten stellen nicht den aktuellen Stand dar, da die Schalldämpfer im Hauptkamin im Jahr 2012 gegen leistungsfähigere ausgetauscht wurden. Bei der Abluftmündung der Abgasreinigungsanlage CTP 1996 wird der beschiedmäßig festgelegte Lärmemissionsgrenzwert noch nicht eingehalten. Derzeit wird ein Projekt ausgearbeitet, das zur Verringerung der Geruchsmissionen eine Erhöhung dieser Abluftleitung und zur Minderung der Schallemissionen zusätzlich den Einbau neuer Schalldämpfer vorsieht.

Zusammenfassung:

Auch für die Linzer IPPC-Anlagen mit betriebsanlagenrechtlichem Status sind daher keine weiteren Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

6 Angabe von besonderen Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Hinblick auf die Ausführungen unter Punkt 5 sind keine Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich.

7 Darstellung der Einbeziehung der Öffentlichkeit

7.1 Öffentliche Auflage und Kundmachung

folgt

7.2 Eingegangene Stellungnahmen und Würdigung

folgt

7.3 Anfragen zu den strategischen Lärmkarten

Anfragen zu den strategischen Lärmkarten von IPPC-Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMWFW können gerichtet werden an:

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
e-mail: post.I2@bmwfw.gv.at

8 Bereits vorhandene oder zur Realisierung absehbare Maßnahmen zur Lärminderung

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für IPPC-Anlagen werden von der Behörde erforderlichenfalls Auflagen vorgeschrieben. Basis dafür sind stets beschreibende und planliche Projektunterlagen, welche auch die schalltechnischen Aspekte im Hinblick auf den Nachbarschaftsschutz beinhalten.

9 Maßnahmen der Aktionsplanung

Da sich zwar im Ballungsraum Linz rechnerisch nach Richtlinie 2002/49/EG zu meldende betroffene Anrainer befinden, deren Anzahl aber nach Überprüfung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse vergleichsweise gering ist und nach Einschätzung der örtlichen Behörde und den Anforderungen der Gewerbeordnung keine gesonderten Maßnahmen zu setzen sind, ist im Rahmen dieser Aktionsplanung nichts weiter zu veranlassen.

(Die in Rede stehenden IPPC-Anlagen unterliegen dem Genehmigungsregime der Gewerbeordnung, sodass im Falle von Änderungen oder Neugenehmigungen ex lege auf den Schutz der Anrainer vor Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen Bedacht zu nehmen ist.

Eine zusätzliche gesonderte Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm aus industriellen Tätigkeiten nach Anlage 3 GewO ist daher nicht erforderlich.)

Hinsichtlich der weiteren inhaltlichen Anforderungen des § 10 Bundes-Umgebungslärmschutz-Verordnung sind daher keine Vorkehrungen zu treffen.

10 Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und ergänzende Einzelmaßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen

Zur Sicherstellung ausreichender akustischer Qualität für zukünftige Wohnanrainer im Nahbereich von IPPC-Anlagen sollte zudem gewährleistet sein, dass in den Zonen der Schwellenwertüberschreitung keine neue Wohnbebauung oder nur solche mit ausreichendem passivem Schallschutz errichtet wird. Präventiv sollte auch die Ausweisung neuer Flächenwidmungen für Wohnzwecke in diesen Bereichen unterbunden werden. Die Rechtsinstrumentarien dazu sind die betroffenen Raumordnungsgesetze und Bauordnungen der Länder.

11 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm

Die langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ist bei der Errichtung neuer IPPC-Anlagen durch die Behandlung des Schutzgutes Mensch im Zuge der Genehmigungspflicht, welche die Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastigungen beinhaltet, weitgehend sichergestellt.

12 Verfügbare Informationen zu den Finanzmitteln

Da sich im Rahmen der Aktionsplanung kein Erfordernis für das Setzen von Lärmschutzmaßnahmen ergab, sind keine zusätzlichen Finanzmittel vorzusehen. Grundsätzlich sind die von der Behörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgeschriebenen Maßnahmen durch den Anlagenbetreiber zu setzen.

13 Geplante Vorgangsweise für die Bewertung der Durchführung und der Wirksamkeit des (Teil-) Akti- onsplans

Da sich im Rahmen der Aktionsplanung kein Erfordernis für das Setzen von Lärmschutzmaßnahmen ergab, erfolgt die nächste Evaluierung erst auf Grundlage der Überarbeitung und Überprüfung der strategischen Lärmkarten in der dritten Bearbeitungsstufe (2017).

14 Schätzung der voraussichtlichen Reduktion der von Umgebungs- lärm belasteten Personen

Dieser Punkt ist in Hinblick auf Pkt. 5 nicht erforderlich.

15 Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf Punkt 5 ist keine Änderung der bestehenden Regelungen für Lärmschutz bei IPPC-Anlagen notwendig.

16 Zusammenfassung des (Teil-) Aktionsplans für die EU-Berichterstattung

Mit dem vorliegenden Teil-Aktionsplan werden die Anforderungen des § 7 Abs. 5 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz erfüllt. Im Hinblick auf Punkt 5 sind im Rahmen dieser Aktionsplanung keine Maßnahmen vorzusehen.

Der Aktionsplan wurde durch ...öffentlich kundgemacht und (wird nach Durchführung der Kundmachung ergänzt).

Die nächste Evaluierung der bestehenden Einschätzung und Berücksichtigung neuer Standorte erfolgt im Jahr 2017.

16.1 Bestehende Lärmschutzprogramme

Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich

Im Hinblick auf Punkt 5 sind keine über die bestehenden Vorschriften hinausgehenden Lärmschutzprogramme erforderlich.

- Anzuwendende Schwellenwerte
 - L_{den}: 55 dB
 - L_{night}: 50 dB
- Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Lärmschutzprogramms
 - ... folgt ...

16.2 Geplante Lärmschutzprogramme - Lärmaktionsplan

Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich

Für IPPC-Anlagen werden bereits im Genehmigungsverfahren, welches in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Gewerbeordnung) verankert ist, mögliche Auswirkungen durch Lärm untersucht. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anrainer werden daher bereits im Zuge der Anlagenerrichtung berücksichtigt. Im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und nicht auf Basis eines festen Grenzwerts.

17 Umsetzungshinweis

Der Aktionsplan wurde in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erstellt.